

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
(BGS-EWS)**

Satzung	a) Datum b) gültig ab	Amtsblatt-Nr. des Landkreises Greiz vom
BGS-EWS	a) 26.06.2003 b) 01.01.2003	11 vom 14.07.2003, S. 231
Ankündigung Neufassung der BGS-EWS (aufgrund Änderung ThürKAG)		2 vom 17.02.2005, S. 13
BGS-EWS (Neufassung)	a) 28.11.2005 b) 01.01.2005	20 vom 20.12.2005, S. 184
Ankündigung Änderung der BGS-EWS (Grundgebührenanpassung u. Niederschl.)		20 vom 20.12.2005, S. 202
Ankündigung Änderung der BGS-EWS (Einführung getrennte Abwassergebühren)		25 vom 21.12.2006, S. 185
BGS-EWS (Neufassung)	a) 15.08.2007 b) 01.01.2007	14 vom 28.08.2007, S. 82
1. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderung Niederschl.wasser)	a) 14.02.2008 b) 01.01.2007	4 vom 01.03.2008, S. 26
Ankündigung Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)		20 vom 16.12.2009, S. 138
2. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)	a) 21.04.2010 b) 01.01.2010	7 vom 28.04.2010, S. 45
Ankündigung Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)		20 vom 29.12.2010, S. 145
Ankündigung Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)		17 vom 27.12.2011, S. 116
3. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)	a) 21.02.2012 b) 01.01.2012	5 vom 07.03.2012, S. 21
4. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Änderung Abschlagshöhe und -termine)	a) 11.10.2012 b) 01.01.2013	17 vom 03.11.2012, S. 71
5. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)	a) 09.12.2013 b) 01.01.2014	19 vom 30.12.2013, S. 94
6. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Einführung neue Zählerbezeichnung)	a) 08.01.2015 b) 08.02.2015	2 vom 07.02.2015, S. 34
Ankündigung Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)		16 vom 07.11.2015, S. 109
7. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)	a) 12.10.2015 b) 01.01.2016	17 vom 05.12.2015, S. 115
8. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Konkr. Niederschlagswassereinleitung)	a) 11.03.2016 b) 03.04.2016	5 vom 02.04.2016, S. 39
BGS-EWS (Neufassung)	a) 26.01.2017 b) 01.04.2017	8 vom 04.03.2017, S. 41
1. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)	a) 02.11.2018 b) 01.01.2019	15 vom 01.12.2018, S. 73
2. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Abzugsmengen Großvieheinheiten)	a) 05.11.2020 b) 01.01.2021	23 vom 09.12.2020, S. 108
3. Satzung zur Änderung der BGS-EWS (Gebührenänderungen)	a) 07.10.2021 b) 01.01.2022	30 vom 12.11.2021, S. 116

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda nachfolgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit diese nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (Entwässerungssatzung - EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz, Zentralkläranlage und bzw. oder Fäkalschlammabfuhr) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann;
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist;
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Umfasst der Anschluss an die Entwässerungseinrichtung mehrere Teileinrichtungen (z. B. Kanalnetz und Zentralkläranlage oder Kanalnetz und Fäkalschlammabfuhr), entsteht die Beitragspflicht erst dann, wenn alle Teileinrichtungen hergestellt und nutzbar sind. Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird;
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird;
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 im Sinne des § 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) bebaut sind, beträgt 913 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.187 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 2 im Sinne des § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 562 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 731 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 im Sinne des § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 901 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.171 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4 im Sinne des § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 1.159 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.507 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 5 im Sinne des § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 2.613 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.397 m².
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Mehrseitenhöfen bebaut sind, beträgt 2.503 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.254 m².
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden unter 800 m² Grundfläche bebaut sind, beträgt 1.685 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.191 m².
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden über 800 m² Grundfläche bebaut sind, beträgt 4.857 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.314 m².
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, beträgt 3.585 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.661 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend industriellen Zwecken dienen und deren größtes Gebäude weniger als 1.600 m² Grundfläche besitzt, beträgt 3.476 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.519 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend industriellen Zwecken dienen und deren größtes Gebäude mehr als 1.600 m² Grundfläche besitzt, beträgt 10.251 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 13.326 m².
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die kommunalen Zwecken dienen (z. B. Feuerwehr-, Vereins- und Gemeindehäuser), beträgt 1.079 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.403 m².
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Justizvollzugsanstalten und öffentliche Unterbringungsanstalten bebaut sind, beträgt 6.344 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.247 m².
- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Kindergärten und Tagesstätten bebaut sind, beträgt 2.090 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.717 m².
- o) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Sportplätzen, Freibädern und Turnhallen bebaut sind, beträgt 1.781 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.315 m².
- p) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Kirchen bebaut oder als Friedhöfe genutzt werden, beträgt 886 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.152 m².

- q) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauungsmöglichkeit beträgt 119 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 155 m².
- r) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die als Gärten im Außenbereich oder als Kleingartenanlagen genutzt werden, beträgt 262 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 341 m².
- s) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die als Camping- und Wochenendplätze genutzt werden, beträgt 6.289 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.176 m².
- t) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die mit Garagenanlagen bebaut sind, beträgt 963 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.252 m².

Satz 3 Nummer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 des Baugesetzbuches – BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks;
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) erstrecken, der im Innenbereich befindliche Teil der Grundstücksfläche. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich, bemisst sich der im Außenbereich befindliche Teil der beitragsrechtlich relevant genutzten Grundstücksfläche nach Buchstabe c).
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Freibad, Campinganlage, Festplatz oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) festgelegt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut sind oder untergeordnet gewerblich genutzt werden, 1,0;
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind auch Geschosse, die in einer der Hauptnutzung des Grundstücks vergleichbaren oder zuzuordnenden Art genutzt werden (z. B. zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken in Keller- oder Dachgeschossen) und von den in Satz 1 stehenden Maßen abweichen. Geschosse im Sinne des Satzes 2 sind Vollgeschosse, wenn die der Hauptnutzung des Grundstücks vergleichbare oder zuzuordnende Art der Nutzung mindestens zwei Drittel der Grundfläche des Geschosses einnimmt. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Teilbeiträge

Der Beitrag setzt sich aus folgenden Teilbeiträgen zusammen:

1. **Kanalnetz**, soweit das anfallende Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann,
2. **Zentralkläranlage**, soweit das anfallende Schmutz- und/oder Niederschlagswasser über die Entwässerungseinrichtung der zentralen Abwasserbehandlung zugeführt werden kann, oder **Fäkalschlammabeseitigung**, soweit nur der Fäkalschlamm zur Abwasserbehandlung übergeben werden kann.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser dauerhaft und ohne Vorreinigung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann, wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. gemäß § 6 Nummer 1	1,22 Euro,
2. gemäß § 6 Nummer 2	0,30 Euro.

- (2) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen nur das anfallende Schmutzwasser dauerhaft und ohne Vorreinigung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann, wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. gemäß § 6 Nummer 1	0,97 Euro,
2. gemäß § 6 Nummer 2	0,28 Euro.

- (3) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser dauerhaft und lediglich nach Vorreinigung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann, wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. gemäß § 6 Nummer 1	1,05 Euro,
2. gemäß § 6 Nummer 2	0,10 Euro.

- (4) Bei Grundstücken, von denen weder Schmutz- noch Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann und die dauerhaft lediglich die Fäkalschlammabeseitigung (§ 6 Nummer 2, 2. Alternative) nutzen können (dauerhaft dezentrale Abwasserentsorgung), wird ein Beitrag in Höhe von 0,10 Euro je m² gewichteter Grundstücksfläche erhoben.

§ 8 Vorauszahlung, Vorschuss, Fälligkeit (Beiträge)

- (1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den Beitrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. § 9 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband kann Vorschüsse in Höhe von bis zu 80 % auf den Beitrag erheben, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann. § 9 gilt entsprechend.
- (3) Der Beitrag, der Vorschuss oder die Vorauszahlung wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nummer 1 genannte Verhältnis hinausgeht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des BKleingG in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass darauf befindliche Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Absatz 4 ThürKAG werden Beträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Absatz 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung

- (1) Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichten bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Absatz 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren. Sie werden erhoben für die Schmutzwasserentsorgung, die Niederschlagswasserentsorgung und die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen.
- (2) Es werden erhoben:
 - a) von anschließbaren Grundstücken mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage für die Schmutzwasserentsorgung Grund- und Einleitungsgebühren sowie für die Niederschlagswasserentsorgung Einleitungsgebühren,
 - b) von anschließbaren Grundstücken ohne nachgeschaltete zentrale Kläranlage, die nach § 9 Absatz 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, für die Schmutzwasserentsorgung Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren und für die Niederschlagswasserentsorgung Einleitungsgebühren sowie
 - c) von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 13 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) bzw. mit Dauerdurchfluss (Q_3):

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage

bis	Q_n 2,5 m ³ /h	bzw. Q_3 4 m ³ /h	10,50 Euro/Monat
bis	Q_n 3,5 m ³ /h	bzw. Q_3 6,3 m ³ /h	14,70 Euro/Monat
bis	Q_n 6,0 m ³ /h	bzw. Q_3 10 m ³ /h	25,20 Euro/Monat
bis	Q_n 10,0 m ³ /h	bzw. Q_3 16 m ³ /h	42,00 Euro/Monat
bis	Q_n 15,0 m ³ /h	bzw. Q_3 25 m ³ /h	63,00 Euro/Monat
bis	Q_n 20,0 m ³ /h	bzw. Q_3 25 - 40 m ³ /h	84,00 Euro/Monat
bis	Q_n 50,0 m ³ /h	bzw. Q_3 63 - 100 m ³ /h	210,00 Euro/Monat
bis	Q_n 120,0 m ³ /h	bzw. Q_3 160 - 250 m ³ /h	504,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 15,0 m ³ /h		63,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 40,0 m ³ /h		168,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 60,0 m ³ /h		252,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 120,0 m ³ /h		504,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 150,0 m ³ /h		630,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 180,0 m ³ /h		756,00 Euro/Monat
- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

bis	Q_n 2,5 m ³ /h	bzw. Q_3 4 m ³ /h	5,00 Euro/Monat
bis	Q_n 3,5 m ³ /h	bzw. Q_3 6,3 m ³ /h	7,00 Euro/Monat
bis	Q_n 6,0 m ³ /h	bzw. Q_3 10 m ³ /h	12,00 Euro/Monat
bis	Q_n 10,0 m ³ /h	bzw. Q_3 16 m ³ /h	20,00 Euro/Monat
bis	Q_n 15,0 m ³ /h	bzw. Q_3 25 m ³ /h	30,00 Euro/Monat
bis	Q_n 20,0 m ³ /h	bzw. Q_3 25 - 40 m ³ /h	40,00 Euro/Monat
bis	Q_n 50,0 m ³ /h	bzw. Q_3 63 - 100 m ³ /h	100,00 Euro/Monat
bis	Q_n 120,0 m ³ /h	bzw. Q_3 160 - 250 m ³ /h	240,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 15,0 m ³ /h		30,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 40,0 m ³ /h		80,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n 60,0 m ³ /h		120,00 Euro/Monat

Verbund	Q _n 120,0 m ³ /h	240,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n 150,0 m ³ /h	300,00 Euro/Monat
Verbund	Q _n 180,0 m ³ /h	360,00 Euro/Monat

§ 14

Einleitungsgebühr (Mengengebühr) Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Einleitungsgebühr beträgt

2,81 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entsprechen. Die Einleitungsgebühr beträgt

1,69 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

0,89 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 14 a

Einleitungsgebühr (Mengengebühr) Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.

- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit wie folgt eingeteilt:
1. Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer oder ähnliches), Pflasterflächen ohne Fugen (oder mit Fugenverguss), geneigte Dachflächen, Flachdächer, etc.);
 2. Pflasterflächen ohne Fugenverguss (wie z. B. Hofpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster);
 3. Kiesdächer oder Gründächer mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke oder ähnliches), Ökopflaster, Porenpflaster oder ähnliche eingeschränkt wasserundurchlässige Pflasterflächen).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Wasserundurchlässige Grundstücksflächen (Absatz 2 Nummer 1) sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen nach Absatz 2 Nummer 2 zu 70% und nach Absatz 2 Nummer 3 zu 40% als bebaute und künstlich befestigte Grundstücksflächen veranlagt.
- (4) Wenn auf dem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen nach Absatz 1 abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinrichtung (z. B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage gesammelt wird, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro Quadratmeter dieser bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 50% dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (5) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,47 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,35 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr beträgt

38,08 Euro

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 16 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die durchschnittliche Konzentration von Hausabwasser wird ein Zuschlag in Höhe der nachfolgenden festgelegten Grenzwerte (stark verschmutztes Abwasser) erhoben. Der Einleitungsgebührensatz erhöht sich entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
1. bei Abwasser mit einer mittleren Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 mg/l um mehr als 10 %, für jede weiter angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 10 %,
 2. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtstickstoff (N_{ges}) von 120 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 40 mg/l um jeweils weitere 5%,
 3. bei Abwasser mit einer Konzentration am Gesamtposphat (P_{ges}) von 30 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 20 mg/l um jeweils weitere 5 %.
- (2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 werden nebeneinander erhoben.

§ 16 a Ermittlung und Festsetzung der Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden entsprechend der durchgeführten Probenahme und auf Grundlage der Analyseergebnisse durch den Zweckverband festgesetzt.
- (2) Die Erhebung des Starkverschmutzungszuschlages ergibt sich ausschließlich aus den Analyseergebnissen von 2 Kontrollen innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Eine Änderung des Starkverschmutzerzuschlages tritt frühestens ab der ersten routinemäßigen darauf folgenden Kontrolle oder aufgrund der Anforderung durch den Einleiter auf.
- (4) Für die Abwasseruntersuchung werden an der vereinbarten Einleitungsstelle/Probenahme-schacht qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5 höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten zu entnehmen und umfassen einen Probenzeitraum von mindestens 10 Minuten und höchstens 24 Stunden. Die Einzelproben werden zu repräsentativen Mischproben zusammengefasst.
- (5) Zur Bestimmung der Analysewerte gelten die Regelungen der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004 (ThürGVBl. Nr. 16, S. 721), in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Kosten der Abwasseruntersuchung zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades hat der Gebührenpflichtige zu tragen, dessen Abwasser untersucht wird.

§ 17 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

- (2) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (3) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung eines leitungsgebundenen Anschlusses an die Entwässerungsanlage oder der Schaffung eines nicht leitungsgebundenen Abflusses in die Entwässerungsanlage folgt. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühr neu. Bei einer Erweiterung der entwässerten Grundstücksfläche entsteht die Einleitungsgebühr für die hinzukommende Fläche erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt folgt, ab dem von der entwässerten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden oder abfließen kann; im Übrigen gilt Satz 2.
- (4) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist aber auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes/Gewerbes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (Gebühren)

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Räumung abgerechnet. Grund-, Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild für die Schmutzwasserentsorgung sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Einleitung zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenschildner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen, so auch Eigentums- oder Wohnsitzänderungen, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Bei Unterlassung dieser Informationspflicht verbleibt die Gebührenschild beim bisherigen Gebührenschildner.

- (2) Die Auskunftspflicht betrifft des Weiteren Angaben zu
1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen der in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen des entwässernden bzw. zu entwässernden Grundstücks insbesondere der Grundstücksflächen.
- (3) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Meldepflicht nach § 7 Absatz 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda tritt zum 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01.01.2007 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes,

Siegel

gez. Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda